

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Schutz

Der Ortsgemeinderat Schutz hat die folgende Benutzungsordnung in der Gemeinderatssitzung am 29.01.2004 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Schutz ist eine öffentliche Einrichtung. Es steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Schutz. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird und keine festeingetragenen Termine berührt werden, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Gruppen und sonstigen Institutionen für Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung. Ferner allen Einwohnern der Ortsgemeinde für private Familienfeiern. Das Bürgerhaus dient allen öffentlichen, vereinlichen und privaten Veranstaltungen, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht des Bürgerhauses obliegt dem Ortsbürgermeister. Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung kann der Ortsbürgermeister die Verwaltung und Aufsicht des Bürgerhauses seinem allgemeinen Vertreter (Beigeordneten) oder einem Mitglied des Ortsgemeinderates übertragen.

§ 3

Benutzung des Bürgerhauses

1. Ein grundsätzlicher Anspruch der Vereine, der Bürger oder sonstiger Gruppen von Veranstaltern auf Benutzung des Gemeindegebäudes besteht nicht.

Jede Benutzung bedarf vielmehr der besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters bzw. seines Vertreters oder Beauftragten und der Abschluss eines Mietvertrages. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Veranstalter, Benutzer oder Mieter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen in allen Teilen verbindlich an.

Aus wichtigen Gründen z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Das Hausrecht im Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde und deren Beauftragten zu. Den Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung des Bürgerhauses ist Folge zu leisten.

Die beauftragte Person der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

Die Gestattung gilt nur für den im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum. Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck benutzen. Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten. Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde erlaubt. Die Räume werden mit dem Mobiliar vermietet.

2. Benutzer, die bereits gegen diese Benutzungsordnung verstoßen haben, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Eine erteilte Benutzungsgenehmigung kann bei gegebener Veranlassung, insbesondere Verstößen gegen die Benutzungsordnung, jederzeit fristlos widerrufen werden.
3. Die angemeldeten Termine werden in einem gesonderten Mietvertrag bestätigt. Die Höhe der Miete wird in der zur Zeit gültigen Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung kann bei Bedarf durch den Ortsgemeinderat neu festgelegt und beschlossen werden. Dieser Gemeinderatsbeschluss ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsgemeinde, bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antragseinganges zu berücksichtigen.

4. Die Benutzungsgebühren sind bis spätestens eine Woche nach erfolgter Benutzung fällig und an die Verbandsgemeindekasse Daun, unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen oder einzuzahlen. In begründeten Einzelfällen kann die Benutzungsgebühr im voraus verlangt werden.
5. Das Bürgerhaus darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Veranstalters oder dessen Vertreter genutzt werden. Der Veranstalter hat sich vor und nach der Benutzung des Gebäudes von dem Zustand und Einrichtung zu überzeugen und etwa festgestellte Mängel dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter zu melden.
6. Vor und nach einer Veranstaltung bzw. Benutzung müssen der Saal und die Nebenräume vom Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter und dem verantwortlichen Veranstalter abgenommen und evtl. Mängel schriftlich festgehalten werden.
7. Über alle beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen sowie der evtl. vorhandenen Kücheneinrichtung wird grundsätzlich eine Liste geführt, die vom Veranstalter/Benutzer gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister geprüft wird. Fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter/Benutzer zu ersetzen. Sollten diese Gegenstände innerhalb eines Monats nicht nachbeschafft sein, ist der Ortsbürgermeister berechtigt, auf Kosten des Veranstalters/Benutzers diese anzuschaffen.
8. Verursachte Schäden an dem Bürgerhaus einschließlich aller Räume sowie der Außenanlagen sind innerhalb von zwei Wochen vom Veranstalter/Benutzer auf seine Kosten zu beseitigen.

Werden diese innerhalb der vorgenannten Frist nicht beseitigt, ist der Ortsbürgermeister berechtigt, die Schäden auf Kosten des Veranstalters/Benutzer oder Mieter beseitigen zu lassen. Soweit die Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungen durch die Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Veranstalters bzw. des Benutzers oder Mieters.

9. In begründeten Einzelfällen ist die Ortsgemeinde berechtigt, bei Abschluss von Mietverträgen eine Mietkaution zu vereinbaren. Das Benutzungsentgelt wird, soweit möglich, mit der Kautions verrechnet. Im übrigen gelten die Vorschriften des Mietvertrages.
10. Der Benutzer hat Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass das Gelände, das Gebäude und das Inventar pfleglich behandelt und in ordnungsgemäßen Zustand erhalten und unwirtschaftliche Aufwendungen vermieden werden. Er haftet für alle Verluste, Beschädigungen am Inventar, die im Rahmen der Benutzung entstehen. Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner.
11. Der Benutzer übernimmt gegenüber der Ortsgemeinde und Dritten die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten oder indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und den angrenzenden Grundstücken entstehen. Dem Benutzer wird insoweit der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
12. Bei der Benutzung des Bürgerhauses sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz und den Brandschutz zu beachten.
13. Das Demontieren jeglicher Gegenstände oder Einrichtungen bedarf einer besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters bzw. dessen Vertreters. Das Ein- und Abräumen des Mobiliars erfolgt durch den Veranstalter, Benutzer oder Mieter.
14. Plakate, Hinweisschilder, Dekorationen usw. dürfen nicht mit Nägeln, Schrauben oder ähnlichem innerhalb der Räume befestigt werden.
15. Das Mobiliar sowie evtl. genutzte Bierleitungen sind gründlich zu reinigen. Der Veranstalter bzw. Benutzer ist verpflichtet, auch die Außenanlagen einschließlich der Parkplätze zu säubern. Der anfallende Müll und Abfall muss vom Mieter mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Endreinigung und Übergabe hat bis spätestens zum 2. Tage nach Abschluss der Veranstaltung zu erfolgen. In Einzelfällen kann der Ortsbürgermeister die Ausführung der Reinigungsarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Kommt der Veranstalter, Benutzer oder Mieter der vereinbarten Reinigungspflicht nicht nach, so ist er gegenüber der Ortsgemeinde zur Zahlung der Reinigungskosten verpflichtet.

Die Rückzahlung der hinterlegten Kautions erfolgt, sobald dem Beauftragten der Ortsgemeinde die einwandfreie Reinigung der vermieteten Räume nachgewiesen und die Vollständigkeit der vermieteten Räume und Einrichtungsgegenstände festgestellt ist.

16. Gegenstände und Material, die dem Veranstalter, Benutzer oder Mieter gehören, sind in einer Frist von maximal 2 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung zu entfernen.

17. Der Schlüssel zum Bürgerhaus ist beim Ortsbürgermeister bzw. dessen Vertreter in Empfang zu nehmen. Vom Empfang bis zur Rückgabe der Schlüssel trägt der betreffende Veranstalter, Benutzer oder Mieter die volle Verantwortung für die sorgfältige Aufbewahrung der Schlüssel. Bei Abhandenkommen der Schlüssel haftet der Veranstalter, Benutzer oder Mieter für alle daraus entstehenden Kosten (z.B. Einbau neuer Schlösser bzw. Anschaffung von Ersatzschlüsseln). Die Schlüssel sind unmittelbar nach der Benutzung des Bürgerhauses bzw. nach erfolgter Reinigung beim Ortsbürgermeister bzw. dessen Vertreter abzugeben.
18. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden bzw. den verantwortlichen Personen von Vereinen die Zweitschlüssel des Bürgerhauses, mit Ausnahme der Schlüssel zur Küche, zur ständigen Aufbewahrung und für die Benutzung des Bürgerhauses durch die Vereine zu überlassen. Zweitschlüssel oder Mehrausfertigungen von Schlüsseln dürfen nur durch die Ortsgemeinde auf Kosten der Vereine angefertigt werden.

Dies gilt nur insoweit, als die Vereine oder Gruppen, das Gebäude regelmäßig für Vereinsaufgaben oder ähnliches nutzen. Bei auftretenden Schwierigkeiten auf Grund dieser Regelung kann der Ortsbürgermeister die sofortige Rückgabe der Schlüssel von den Vereinen oder Gruppen verlangen.
19. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Bei Musik- oder Festveranstaltungen sollten die Fenster auch zur Tageszeit geschlossen bleiben. Zur Nachtzeit, d.h. ab 22.00 Uhr ist die Schließung sämtlicher Türen und Fenster zwingend vorgeschrieben. Bei seltenen Ereignissen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
20. Im Winter obliegt dem Benutzer, Veranstalter oder Mieter für die Zeit der Benutzung die Reinigungs- und Streupflicht auf den zum Grundstück gehörenden Flächen.
21. Die Benutzung bei Vereinen und Gruppen setzt die Benennung einer verantwortlichen Person voraus.
22. Bei der Durchführung der Veranstaltungen etc. hat der Benutzer oder Mieter darauf zu achten, dass die maximale Anzahl der Teilnehmer oder Besucher von 199 Personen einschließlich Personal nicht überschritten wird.

§ 4

Haftung

1. Die Anmeldungen der Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verspätete Anmeldungen.
2. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle aller Art und Diebstahl (Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken) die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Vermieter wird von jeder Haftung freigestellt. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den verkehrssicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon jedoch unberührt.
3. Der oder die Benutzer, Veranstalter oder Mieter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.
4. Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Gerichtsstand Daun.

§ 5

Sonstiges

1. Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.
2. Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat.
3. Der Benutzer, Veranstalter oder Mieter ist an den zwischen der Ortsgemeinde Schutz und an den mit dem Getränkelieferanten abgeschlossenen Getränkelieferungsvertrag grundsätzlich gebunden. Name und Anschrift vom Getränkelieferant wird im Mietvertrag festgelegt. Wenn der Getränkelieferungsvertrag nicht eingehalten wird, besteht kein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten.
4. Die Unterhaltungskosten (Strom, Heizung, Wasser) sind von dem Veranstalter/Benutzer oder Mieter so gering wie möglich zu halten.
5. Eine Ausfertigung der Benutzungs- und Gebührenordnung liegt zu jedermanns Einsicht in dem Gemeindegebäude aus und ist als Anlage der Benutzungsordnung beigefügt.
6. Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Benutzer/Veranstalter oder Mieter eine schriftliche Rechnung mit Auflistung der zu zahlenden Gebühren.
7. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, der die Dauer jeder Einzelnutzung und die Zuweisung der Nutzungszeit regelt.

8. Kündigt der Mieter den Mietvertrag kurzfristig vor dem Miettermin oder benutzt er das Bürgerhaus nicht, ohne vorherige Kündigung, so hat er die Hälfte vom vereinbarten Mietzins an die Ortsgemeinde zu zahlen.
9. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Schutz, den 29.01.2004

Im Original gezeichnet

gez. Tombers,
Ortsbürgermeister



Entgeltordnung

über die Erhebung von Mietzins

für die Benutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Schutz

Der Ortsgemeinderat Schutz in der Sitzung vom 12. Februar 2004 folgende Entgeltordnung über die Erhebung von Mietzins für die Benutzung des Bürgerhauses beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses und ihrer Anlagen wird ein Mietzins erhoben. Die Mietsätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Antragsteller für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Der Mietzins ist nach Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung auf der Grundlage der Entgeltordnung zu entrichten. Der Mietzins wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig. In begründeten Fällen können Vorausleistungen oder Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schutz, den 12. Februar 2004

Im Original gezeichnet

(Thomas Tombers)
Ortsbürgermeister



Anlage zu Entgeltordnung vom 12.02.2004

I. Öffentliche Veranstaltungen

a) 1. Tag	130, 00 €
b) jeder weitere Tag	70, 00 €

II. Vereinfestern ohne Getränkeverkauf 50,00 €

III. Familienfestern 75,00 €

IV. Beerdigungen 50,00 €

V. Kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine

Für kulturelle Veranstaltungen wie unter anderem Theateraufführungen, Konzerte, Kleinkunst, sonstige Gastspiele, Lesungen etc, wird kein Mietzins erhoben.

VI. Reinigungskosten

Die Reinigungskosten werden pauschal mit **30,00 €** festgesetzt. Der Mieter hat die Räumlichkeiten nach erfolgter Benutzung **besenrein** zu übergeben.

VII. Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Einwohner sowie für Vereine, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Schutz haben. Für Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde sind, ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Dieser Personenkreis hat einen Zuschlag von 50 % zu zahlen.

VIII. Sonstige Benutzung

Bei sonstiger Benutzung des Bürgerhauses durch Firmen, Versicherungsgesellschaften o. ä. Institutionen ist mit dem Ortbürgermeister eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen